

verkündet am: durch *Zustellung*

Amtsgericht Hamburg-Harburg

URTEIL gemäß 9 495a ZPO

Im Namen des Volkes

Geschäfts-Nr.: 645 C 282/06

In dem Rechtsstreit

Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Hausdörfer & Hennersdorf, Rudolfstädter Str. 0,
07318 Saalfeld / Saale , Gz.: 1216/05

gegen

HUK-Coburg Versicherungen AG, Am Brill 18, 28366 Bremen,
Gz.: vertr. durch den Vorstand
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Chiwitt, Stoppel & Jensen, Hallerstr. 25, 20146
Hamburg , Gz.: 728/06/66HUK/Frauenknecht , GK 572

erkennt das Amtsgericht Hamburg-Harburg, Abteilung 645, durch den Richter Dubberke ohne mündliche Verhandlung am 21.11.2006 für Recht:

- 1 Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 104,17 E (in Worten: Einhundertvier 17/100) nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 19.06.2006 zu zahlen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 313 a 1 ZPO abgesehen,

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

I.

Mit der Klage macht der Kläger restliche Anwaltsvergütung geltend, nachdem die Beklagte von der Gebührenrechnung seines Anwalts in Höhe von 819,94 € brutto nur einen Betrag von 715,77 € regulierte. Dabei setzte der Anwalt des Klägers die Geschäftsgebühr mit 1 5 an, die Beklagte hielt nur 1,3 für angemessen.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte gemäß §§ 823 BGB 7, 17 StVG iVm § 3 Nr. 1 Pflichtversicherungsgesetz ein Anspruch auf zusätzlichen Schadensersatz in Höhe von 104,71 € aus einem Verkehrsunfall zu, der sich am 26.8.2005 in Hamburg ereignete.

Die Beklagte schuldet dem Kläger nach dem unstreitigen Sachverhalt vollständigen Ersatz des diesem unfallbedingt entstandenen Schadens einschließlich der Rechtsverfolgungskosten. Nach ständiger Rechtsprechung umfasst der Schadensersatzanspruch des Unfal[geschädigten auch die notwendigen zur Schadensregulierung angefallenen Rechtsanwaltskosten (Palandt, § 249 Rn. 39 m.w.n.).

Dem Kläger steht auch der restliche Betrag der Gebührenrechnung seines Anwalts zu. Die durch den Anwalt des Klägers berechneten Kosten sind in voller Höhe erforderlich im Sinne von § 249 BGB

Ausgangspunkt der Schadensersatzpflicht des Unfallgegners sind die "angefallenen Rechtsanwaltskosten". Angefallen sind vom Ausgangspunkt her die Kosten, welche der Anwalt des Geschädigten diesem gegenüber geltend macht. Da die Abrechnung der Rechtsanwaltsgebühren klaren gesetzlichen Vorschriften folgt, umfasst der erforderliche Betrag im Sinne von § 249 BGB aber nur die Beträge aus solchen Gebührenabrechnungen, die den gesetzlichen Anforderungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes genügen.

Diese Voraussetzungen sind hier gegeben. Die Abrechnung der Prozessbevollmächtigten vom 29.05.2006 entspricht den Anforderungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes.

Die Abrechnung mit einer Geschäftsgebühr von 1,5 ist im vorliegenden Fall nicht unbillig und deshalb für die Beklagte verbindlich.

Die Sache war hinsichtlich der damals nicht gefestigten Rechtsprechung zum Unfallersatztarif überdurchschnittlich schwierig, die Festlegung der konkreten Gebührenhöhe von 1,5 nicht ermessensfehlerhaft.

Gemäß § 14 Abs. 1 S 1 RVG sind bei der Festsetzung einer Rahmengebühr alle Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen, insbesondere der Umfang und die Schwierigkeit des Einzelfalles, Ist die Gebühr - wie vorliegend - von einem Dritten zu bezahlen, ist die Festsetzung der Rahmengebühr nicht verbindlich, wenn sie unbillig ist. Für die Geschäftsgebühr gemäß Nr. 2300 VV konkretisiert das RVG diese Anforderungen durch das Kriterium, eine Gebühr von 1,3 könne nur gefordert werden, die Sache umfangreich oder schwierig ist. Diese Kriterien unterliegen nach Auffassung der erkennenden Gerichte voller gerichtlicher Überprüfung. Bei der konkreten Festlegung der konkreten Höhe der Gebühr hat der Anwalt dagegen einen Ermessensspielraum.

1.

Die Voraussetzungen eines Überschreitens der Regelgebühr von 1,3 sind vorliegend gegeben.

Die Angelegenheit war wegen der Beratung im Hinblick auf den Unfallersatztarif überdurchschnittlich schwierig.

Jedenfalls zum hier relevanten Zeitpunkt - vor der Entscheidung des BGH vom 28. Juli 2006 - gab es zum Unfallersatztarif keine gefestigte und einheitliche Rechtsprechung. Der Anwalt war in dieser Situation zu einer umfassenden Aufklärung über die uneinheitliche Rechtsprechung und deren mögliche Entwicklung gezwungen, um erhebliche eigene Haftungsrisiken zu vermeiden.

Die Beklagte kann sich insofern auch nicht darauf berufen, die Frage des Unfallersatztarifs betreffe nur einen kleinen Teil des Gesamtschadens, die Sache sei deshalb nicht insgesamt überdurchschnittlich schwierig gewesen. Eine Sache kann auch dann überdurchschnittlich schwierig sein, wenn die Schwierigkeit sich nur einen Teil des Gegenstandswertes bezieht, die anderen dagegen durchschnittlich schwierig sind. Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz geht von einheitlichen Schwierigkeitsgraden einer Sache aus. Insofern ist eine Gesamtbetrachtung erforderlich.

Nach Auffassung des Gerichts kann dies nicht heißen, dass eine teilweise überdurchschnittlich schwierige Sache wegen anderer durchschnittlicher Elemente zwangsläufig als insgesamt durchschnittlich zu gelten hat. Vielmehr ist bei einem überdurchschnittlich schwierigen Element regelmäßig davon auszugehen, dass die Sache insgesamt überdurchschnittlich schwierig ist, sofern nicht andere Elemente des Mandats unterdurchschnittlich leicht waren. Hierzu ist nichts vorgetragen.

2.

Die konkrete Festsetzung der Gebühr bei 1, 5 ist nach Auffassung des Gerichts anhand der nun insgesamt zu berücksichtigenden Kriterien des § 14 RVG ebenfalls nicht unbillig. Insofern ist zu berücksichtigen, dass die Prozessbevollmächtigten des Klägers innerhalb des nun gegebenen Rahmens von 1,3 bis 2,5, Bei der konkreten Festsetzung hat der Rechtsanwalt einen Ermessensspielraum von 20 Prozent. Da vorliegen der untere Rahmen des nach Überschreiten der Regelgebühr möglichen angenommen worden ist, ist ein Ermessenfehler bzw. eine nicht gerechtfertigte Überschreitung des Ermessensspielraums nicht erkennbar.

Ein Gutachten der Rechtsanwaltskammer war nicht einzuholen, da es vorliegend nicht um einen Streit zwischen Rechtsanwalt und Mandant ging.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit dieses mit Rechtsmitteln nicht mehr angreifbaren Urteils folgt aus § 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Die Berufung war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 511 Abs. 4 ZPO nicht vorliegen. Es waren nach dem RVG gerade die einzelfallbezogenen Umstände der Angelegenheit zu berücksichtigen. Eine generelle Vergleichbarkeit ergibt sich daher nicht.

Dubberke
Richter

Mitteilungen

Gespräche zwischen dem Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) und dem Bundesverband der Autovermieter (BAV) zum Thema Mietwagenkosten.

Angeregt durch den Verkehrsgerichtstag 2006 haben der GDV und der BAV zum Thema Mietwagenkosten und unter Beachtung der kartellrechtlichen Rahmenbedingungen Gespräche geführt. Auf der Grundlage der neuen Rechtsprechung des BGH bestehen folgende Auffassungen:

1. Nach der Bewertung des BGH stellt der Normaltarif, der einem Selbstzahler in Rechnung gestellt wird, auch im Unfallersatzgeschäft den Anknüpfungspunkt des abzurechnenden Tarifes dar. Von daher ist zunächst der Normaltarif des Autovermieters zu ermitteln, der im täglichen Geschäft in Rechnung gestellt wird. Zur Beurteilung der Angemessenheit des Normaltarifes kann – wie vom BGH ausgeführt – auf Orientierungshilfen, wie z.B. den Automietpreisspiegel von Schwacke zurückgegriffen werden.
2. Unterschiedliche Bewertungen gibt es allerdings hinsichtlich der Ermittlung des auf Grund unfallbedingter Zusatzleistungen erhobenen Zuschlages auf den Normaltarif.
3. Nach der rechtlichen Bewertung beider Verbände ist unter Berücksichtigung aktueller Urteile die Erstattungs-fähigkeit von folgenden im Einzelfall anfallenden und daher auch nur im Einzelfall abzurechnenden unfallbedingten Zusatzleistungen gegeben:
 - Anmietung außerhalb der Öffnungszeiten
 - Zustellung und Abholung des Mietwagens beim Geschädigten
 - Besondere Ausstattung auf Anforderung des Mieters
4. Die rechtliche Beurteilung der stets anfallenden Zusatzleistungen fällt hingegen in den meisten Punkten unterschiedlich aus. Dem Grunde nach sind allerdings folgende stets anfallende unfallbedingte Zusatzleistungen nach Einschätzung beider Verbände erstattungsfähig:
 - Vermehrte Beratungs- und Serviceleistungen
 - Erhöhter Verwaltungsaufwand
 - Zinsverluste aufgrund von längeren Zahlungsfristen
5. Die Rechtsprechung zur betriebswirtschaftlichen Bewertung der stets anfallenden unfallbedingten Zusatzleistungen fällt uneinheitlich aus. Während der GDV auf der Grundlage seiner Auswertung der Rechtsprechung einen Zuschlag von maximal 10 % für gerechtfertigt hält, geht der BAV nach seiner Auswertung von einem Zuschlag von mindestens 25 % aus.

6. BAV und GDV kommen auf Grund der unterschiedlichen Bewertungen der stets anfallenden Zusatzleistungen (siehe auch Ziff. 5) zu dem Ergebnis, dass es deshalb an der Grundlage für die Beauftragung eines neutralen Gutachters fehlt.

7. Somit muss es auch weiterhin den einzelnen Autovermietern und Kraftfahrzeugversicherern überlassen bleiben, individuelle Lösungen zum Beispiel über die Vereinbarung von pauschalen Zuschlägen für die stets anfallenden unfallbedingten Zusatzleistungen auf den Normaltarif zu finden. Den Verbänden ist es aus kartellrechtlichen Gründen nicht möglich hier Vorgaben zu machen oder Empfehlungen auszusprechen.

8. Die meisten Konflikte können vermieden werden, wenn der Autovermieter der gegnerischen Kfz-Haftpflichtversicherung darlegt, welche unfallbedingten Zusatzleistungen von ihm erbracht worden sind.

Auch wenn – dies ist schon aus kartellrechtlichen Gründen erforderlich – individuelle Lösungen weiter den einzelnen Autovermietern und Kraftfahrtversicherern überlassen bleiben, ist davon auszugehen, dass diese Gespräche zwischen GDV und BAV helfen, die „mietwagenprozesse“ zu reduzieren. Letztlich ist die angestrebte Pauschalierung auch vom BGH in einigen Entscheidungen (BGH, NJW 2006, 1506; 2006, 2106; 2006, 2621; 2006, 2693) unter Hinweis auf § 287 ZPO angeregt worden. v